

# RS Vwgh 1994/6/29 AW 94/17/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
37/01 Geldrecht Währungsrecht  
37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §70;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bestellung eines Regierungskommissärs - Die Frage, ob zwingende öffentliche Rücksichten die sofortige Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit gebieten, kann in der Regel (auch) auf Grund der Stellungnahme der belangten Behörde geprüft werden. Letzteres wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn übereinstimmendes bzw unbestrittenes Tatsachenvorbringen des Bf und der belangten Behörde im Provisorialverfahren vorliegt (Hinweis B 31.12.1985, AW 85/08/0036).

## Schlagworte

Entscheidung über den AnspruchZwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:AW1994170021.A03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)